

# Rechtliche Vorgaben

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>II. Datenschutz</b>	<b>3</b>
[II.Aa] Datenschutz . . . . .	3
[II.Ba] Informierte Einwilligung . . . . .	4
[II.Ca] Gesichertes Verarbeiten . . . . .	6
[II.De] Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter . . . . .	8
<b>III. Urheberrecht</b>	<b>9</b>
[III.Aa] Urheberrecht . . . . .	9
[III.Ba] Urheberrechte an den (projekteigenen) Daten und Begleitmaterialien . . . . .	10
[III.Ca] Urheberrechte Dritter . . . . .	12



## Einleitung

Das vorliegende PDF-Dokument ist Teil des *Standardisierten Datenmanagementplans für die Bildungsforschung (Stamp)*. Es beinhaltet die *rechtlichen Vorgaben* zu den Modulen II. Datenschutz und III. Urheberrecht des Stamps. Der Aufbau des Dokuments folgt den *Checklisten* des jeweiligen Moduls. Die entsprechenden *rechtlichen Vorgaben* sind zu Beginn der jeweiligen *Checkliste* direkt verlinkt. Nutzende können einzelne Abschnitte in den *rechtlichen Vorgaben* anhand ihres Titel bzw. ihrer Kennzeichnung (in den *Checklisten*) identifizieren.

Die *rechtlichen Vorgaben* erörtern die *Checklisten* aus juristischer Sicht. Die Nutzenden des Stamps erhalten weiterführende Einblicke in die rechtlichen Grundlagen verschiedener, gesetzter Maßnahmen des Datenmanagements. Die Terminologie in den *rechtlichen Vorgaben* entspricht der juristischen Fachsprache, wie z. B. Auftragsverarbeiter statt Auftragsverarbeitende, Zitierung statt Zitation etc., und weicht leicht von den *Checklisten* ab. Die zugrundeliegenden Gesetzestexte sind in den *rechtlichen Vorgaben* zitiert und die einzelnen Artikel bzw. Paragraphen direkt verlinkt. Weitere Informationen zu den zitierten Gesetzestexten finden sich in den *weiterführenden Ressourcen* (Teil der *Empfehlungen*).

Die *rechtlichen Vorgaben* entstanden in Zusammenarbeit mit RA Prof. Dr. Jürgen W. Goebel.

## II. Datenschutz

### [II.Aa] Datenschutz

Geschütztes Rechtsgut des Datenschutzes ist das **Informationelle Selbstbestimmungsrecht**, das seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG; Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 29. September 2020) findet. Es enthält, wie erstmals vom Bundesverfassungsgericht (siehe BVerfGE 65, S.1, S. 42f.) herausgearbeitet, Elemente des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde. An ähnlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen orientieren sich auch verschiedene EU-Normen, wie etwa die **Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO)**, Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) der Europäischen Union. Die DSGVO bildet die **Rechtsgrundlage des Datenschutzes** innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Sie entfaltet ihre Wirkung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten.

An einigen Stellen beinhaltet die DSGVO aber **Öffnungsklauseln**, die es den einzelnen Mitgliedsstaaten ermöglichen, Maßnahmen des Datenschutzes anzupassen bzw. zu konkretisieren. Dies gilt etwa für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 89 DSGVO). **Auf Bundesebene treten hierbei die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**, vom 30. Juni 2017 in der Fassung vom 23. Juni 2021) **bzw. auf Landesebene die Regelungen des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)** in Kraft. Ob das BDSG oder eines (bzw. mehrere) der LDSG in einem konkreten Vorhaben Anwendung findet, bedarf einer Einzelprüfung.

Die Gültigkeit des jeweiligen Gesetzes bestimmt sich u. a. aus

1. der rechtlichen Zugehörigkeit der Institution der Projektbeteiligten zum Bund oder einem Bundesland,
2. den Verantwortlichkeiten im Rahmen des Datenschutzes und der rechtlichen Zugehörigkeit der verantwortlichen Institution, z. B. in Forschungsk Kooperationen, sowie
3. dem Ort der Datenerhebung und Verarbeitung.

**Ziel des Datenschutzes ist die Gewährleistung von Grundrechten betroffener Personen**, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 1 Abs. 1 DSGVO). Nach den Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)

- bedarf es einer **Rechtsgrundlage zum Verarbeiten personenbezogener Daten**, wie etwa der informierten Einwilligung durch die betroffenen Personen,
- dürfen nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die zum Erreichen des Vorhabens erforderlich sind (**Prinzip der Datenminimierung**).

Im Folgenden werden grundlegende Aspekte der DSGVO im Rahmen der empirischen Bildungsforschung zusammengefasst. Konkretisierungen der DSGVO werden exemplarisch anhand des BDSG erörtert. Konkretisierungen der DSGVO durch die einzelnen Bundesländer werden in den dortigen LDSG geregelt und sind im Folgenden nicht weiter ausgeführt. Die Regeln der LDSG ähneln aber weitgehend denjenigen des BDSG.

## [II.Ba] Informierte Einwilligung

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage**, z. B. auf Basis des Art. 89 DSGVO oder auf Basis der informierten Einwilligung der betroffenen Personen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO).

Die **informierte Einwilligung** ist nach Art. 4 Nr. 11 (DSGVO) eine

- **freiwillige**, d. h. unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation,
- für **bestimmte Zwecke** der Verarbeitung und nur für diese Zwecke
- in informierter Art und Weise abgegebene, **eindeutige Willensbekundung**.

Die betroffenen Personen müssen demnach, **auf Basis der ihnen vorliegenden Informationen**, eine **bewusste Entscheidung** zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten treffen. Die Projektbeteiligten müssen dabei die Einwilligungsfähigkeit, z. B. in Bezug auf das Alter, der betroffenen Personen berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1 DSGVO).

Beim **Einholen der Einwilligung** bei den betroffenen Personen

- bedienen sich die Projektbeteiligten einer **transparenten Kommunikation** (Art. 12 Abs.1 DSGVO) in **klarer und einfacher (zielgruppengerechter) Sprache** (Art. 7 Abs. 2 DSGVO) und leicht zugänglicher Form, wie etwa **klar strukturierte und verschriftlichte Informationen** zum Vorhaben,
- obliegt der **Nachweis des Vorliegens einer Einwilligung** den Projektbeteiligten (Art 7 Abs. 1 DSGVO),
- besteht eine **Informationspflicht** der Projektbeteiligten (Art. 13 DSGVO) hinsichtlich
  - **Namen und Kontaktinformationen** zu den im Projekt **verantwortlichen Personen**,
  - **Kontaktinformationen** zur\* zum zuständigen **Datenschutzbeauftragten** (falls vorhanden),
  - der **Zwecke der Verarbeitung** der personenbezogenen Daten,
  - den möglichen **Kategorien weiterer Empfänger** der personenbezogenen Daten,
  - der **Sicherungsdauer** der personenbezogenen Daten bzw. Kriterien zur Festlegung der Sicherungsdauer,
  - der **Rechte betroffener Personen** sowie
  - ggf. der **Herkunft personenbezogener Daten** über die betroffene Person (Art. 14 DSGVO).

Die Informationspflicht kann (in Teilen) ausgesetzt werden, wenn die dargebotenen Informationen die Interessen anderer Personen gefährden und diese Interessen jene der betroffenen Personen überwiegen, wie etwa die Persönlichkeitsrechte Dritter oder die Bloßstellung anderer Personen (§ 56 Abs. 2 BDSG). Werden in einem Projekt Foto- bzw. Videoaufzeichnungen vorgenommen, so erfordert dies nach § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG; Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 in der Fassung vom 16. Februar 2001) eine gesonderte Einwilligung der abgebildeten Personen zur Erhebung und Verarbeitung ihrer Bilddaten.

Mit der Einwilligung stehen den betroffenen Personen verschiedene **Rechte** zu (Art. 12 DSGVO):

- das **Recht auf Auskunft**, analog zur Informationspflicht, und Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten der jeweiligen betroffenen Person (Art. 15 DSGVO),
- die **Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten** der jeweiligen betroffenen Person (Art. 16 DSGVO),
- die **Löschung der personenbezogenen Daten** der jeweiligen betroffenen Person (Recht auf Vergessen-

werden, Art. 17 DSGVO), wenn

- die personenbezogenen Daten nicht mehr für das Vorhaben benötigt werden,
- die Einwilligung widerrufen wurde,
- der Verarbeitung widersprochen wurde oder
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, also z. B. nicht den eingewilligten Zwecken entspricht,
- die **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO), wenn
  - die personenbezogenen Daten nicht mehr für das Vorhaben benötigt werden,
  - die Einwilligung widerrufen wurde,
  - der Verarbeitung widersprochen wurde,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist oder
  - die personenbezogenen Daten unrichtig sind, wobei sich die Richtigkeit der personenbezogenen Daten nicht auf Aussagen, Meinungen oder Beurteilungen der betroffenen Person bezieht,
- das **Kontaktieren der zuständigen Aufsichtsbehörde**, wie z. B. der\*des Bundes- bzw. Landesdatenschutzbeauftragten, um ihre Rechte wahrzunehmen bzw. um Beschwerde gegen Datenschutzverletzungen einzureichen (Art. 77 DSGVO).

**Nehmen betroffene Personen ihre Rechte wahr**, sind die Projektbeteiligten verpflichtet

- die betroffene Person **schriftlich, in klarer und einfacher (zielgruppengerechter) Sprache und leicht zugänglicher Form** über das weitere Verfahren sowie die wahrgenommenen Rechte zu informieren (Art. 12 DSGVO),
- eventuelle **weitere Empfänger der personenbezogenen Daten über die Wahrnehmung** entsprechender Rechte zu **informieren** (Art. 19 DSGVO).

## [II.Ca] Gesichertes Verarbeiten

Entsprechend den **Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten**

- soll die **Identifizierbarkeit einer betroffenen Person** mittels dieser Daten **nur so lange** möglich sein, **wie es das Vorhaben erfordert** (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO),
- müssen die Daten in einer Art und Weise verarbeitet werden, die einen **ausreichenden Schutz** gewährleistet (Art. 32 Abs. 1 lit. f) DSGVO i.V.m. § 47 Nr. 6 BDSG).

Zur Gewährleistung eines **ausreichenden Schutzes der personenbezogenen Daten**, wie z. B. ein versehentliches Offenlegen, Löschen oder Verändern, ein unautorisierter Zugriff oder eine unzulässige Nutzung

- betreiben die Projektbeteiligten ein geeignetes **Risikomanagement** (Art. 35 Abs. 3 lit. b) DSGVO),
- ergreifen die Projektbeteiligten „**geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**“ (TOM) zum Schutz der Daten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO), die
  - sowohl bei der Implementierung als auch während der Verarbeitung der Daten dem **aktuellen Stand der Technik** (Art. 25 Abs. 1 DSGVO) und den **geltenden Schutzvorschriften entsprechen**,
  - die **Integrität und Belastbarkeit der Sicherungssysteme** gewährleisten (Art. 32 DSGVO),
- **überprüfen** die Projektbeteiligten regelmäßig die technischen Maßnahmen auf ihre **Funktionalität** (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO),
- stellen die Projektbeteiligten sicher, dass die personenbezogenen Daten und Begleitmaterialien bei einem physischen oder technischen Zwischenfall **schnell wiederhergestellt werden können** (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO).

Bei der **Implementierung des Risikomanagements** ist

- nach Möglichkeit die\* der **Datenschutzbeauftragte** der Einrichtung der Projektbeteiligten **einzubeziehen**,
- eine **(Datenschutz-)Folgeabschätzung** bezüglich der Risiken für die betroffenen Personen vorzunehmen (Art. 25 Abs. 1 DSGVO); diese umfasst nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO u. a.
  - eine systematische **Beschreibung der geplanten Verarbeitung** der personenbezogenen Daten sowie den Zwecken und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung,
  - eine **Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung** der personenbezogenen Daten in Bezug auf die Zwecke bzw. das Vorhaben,
  - eine **Bewertung des potentiellen Risikos für die betroffenen Personen**, bei versehentlichem Offenlegen, unautorisiertem Zugriff oder unzulässiger Nutzung der personenbezogenen Daten,
  - eine **Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)** zum Schutz der personenbezogenen Daten und zur Eindämmung der Risiken (§ 70 Abs. 1 Nr. 9 BDSG).

Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten umfassen nach Art. 32 DSGVO u. a.

- die **Sensibilisierung aller** Projektbeteiligten bzw. **an der Verarbeitung beteiligte Personen** im Umgang mit personenbezogenen Daten,
- die **Beschränkung des Zugangs** zu den personenbezogenen Daten,
- die **Verschlüsselung der personenbezogenen Daten** bei der Sicherung (auch Back-Ups) sowie bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten, z. B. zwischen unterschiedlichen Standorten bzw.

Einrichtungen,

- die **Trennung von personenbezogenen und sonstigen Daten**,
- die **Vernichtung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten**,
- die **Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten** (Art. 32 Abs. 1 lit. a), DSGVO), d. h.
  - das vollständige Entfernen aller personenbezogener Daten einer betroffenen Person, sodass deren Identifikation in den Daten unmöglich gemacht wird (Anonymisierung) (§ 27 Abs. 3 BDSG), bzw.
  - eine Veränderung der personenbezogenen Daten in einer Art und Weise, die eine Identifikation betroffener Personen ohne erheblichen Aufwand und das Hinzuziehen weiterer (externer) Informationen unmöglich macht (Pseudonymisierung) (Art. 4 Nr. 5 DSGVO),

wobei

- die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung das Vorhaben und die Zwecke der Verarbeitung der Daten nicht beeinträchtigen oder gar verhindern darf,
- anonymisierte Daten nicht mehr unter die Regelungen der Datenschutzgesetze fallen, da sie nicht mehr personenbezogen sind.

Kommt es zu einer **Schutzverletzung**, mit der ein Risiko für die betroffenen Personen einhergeht,

- **melden** die Projektbeteiligten diese möglichst innerhalb von 72 Stunden an die **zuständige Aufsichtsbehörde**, wie z. B. der\*dem Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragte\*n (Art. 33 Abs. 1 DSGVO) und machen **Angaben** (Art. 33 Abs. 3 DSGVO)
  - zur **Art der Verletzung**, über die **Anzahl an davon betroffenen Personen** und zu **betroffenen Kategorien personenbezogener Daten**,
  - zu Name und **Kontaktinformation der\*des Datenschutzbeauftragten** bzw. einer sonstigen Anlaufstelle **an der Einrichtung**,
  - über die **wahrscheinlichen Folgen der Verletzung**,
  - zu den **ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung**.

Erfolgt diese Meldung zeitverzögert oder nur in Teilen, so ist dies gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde

- so bald als möglich nachzuholen (§ 65 Abs. 3 BDSG) und
- schriftlich zu begründen (Art. 33 Abs. 1 S. 2 DSGVO),
- haben die Projektbeteiligten zudem eine **Dokumentationspflicht** über die Verletzungen, deren Umfang, mögliche Folgen und ergriffene Maßnahmen (§ 65 Abs. 5 BDSG) sowie
- die **Pflicht, den betroffenen Personen die Schutzverletzung in klarer und einfacher (zielgruppen-gerechter) Sprache** (Art. 34 Abs. 1 lit. f) DSGVO) **mitzuteilen**, es sei denn
  - es wurden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die eine tatsächliche Schutzverletzung verhindern, wie etwa die Verschlüsselung der Daten oder wenn
  - die Meldung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist und die Projektbeteiligten die betroffenen Personen in vergleichbarer Form informieren, z. B. durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Medien.

Ungeachtet dieser Ausnahmen kann die zuständige Aufsichtsbehörde jederzeit von den Projektbeteiligten verlangen, die betroffenen Personen zu informieren (Art. 34 Abs. 4 DSGVO).

## [II.De] Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch **Auftragsverarbeiter unterliegen** diese **den gleichen Regeln zum Schutz der Daten** wie die Projektbeteiligten selbst.

Die Auftragsverarbeitung ist **vertraglich zu regeln**, insbesondere in Bezug auf

- die **(Kategorien) personenbezogener Daten**, die verarbeitet werden,
- die **Zwecke der Verarbeitung** der personenbezogenen Daten,
- die **Dauer der Verarbeitung und der Sicherung** der personenbezogenen Daten sowie
- die Zusicherung, dass die Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zwecke verarbeitet werden.

**Nach Beendigung der Verarbeitung** sind die **Auftragsverarbeiter verpflichtet** (Art. 28 Abs. 3 lit. g) DSGVO) die personenbezogenen Daten an die Projektbeteiligten **zurückzugeben oder diese zu vernichten**. Zudem besteht eine **Informationspflicht der Auftragsverarbeiter** gegenüber den Projektbeteiligten (Art. 28 Abs. 3 DSGVO), etwa wenn bei dem Auftragsverarbeiter eine Schutzverletzung stattgefunden hat.



## III. Urheberrecht

### [III.Aa] Urheberrecht

Das **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** vom 09. September 1965 in der Fassung vom 01. Dezember 2021) bildet die **Rechtsgrundlage des Urheberrechts in Deutschland**. Es setzt auch die EU-Richtlinie 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt der Europäischen Union in nationales Recht um. Im internationalen, außereuropäischen Kontext regelt die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst die Ankerkennung der Urheberschaft entsprechend den nationalen Regelungen der Unterzeichnerstaaten.

Ziel des UrhG ist u. a. der **Schutz von Werken der Wissenschaft** (§ 1 UrhG). Das Gesetz regelt dabei beispielsweise die persönliche und geistige Beziehung der Schöpfenden zu ihren Werken, d. h. **Urheberpersönlichkeitsrechte** (etwa das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft) ebenso wie **Verwertungsrechte** (etwa die (Nach-)Nutzung eines Werkes). Das UrhG ist ein **territoriales Recht**, d. h. sein Anwendungsbereich bezieht sich auf Werke von Staatsbürger\*innen des Europäischen Wirtschaftsraums in Deutschland, unabhängig vom Ort der Schöpfung (§ 120 UrhG). Staatsbürger\*innen anderer Nationen genießen den Schutz des UrhG, insofern ihre Werke in Deutschland entstanden sind (§ 121 UrhG).

**Einzelne Informationen** genießen **keinen Urheberschutz**, da sie keine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG sind. Dem entgegen **unterliegen Datensammlungen**, also etwa Datenbankwerke (§ 4 Abs. 2 UrhG) oder Datenbanken (§ 87a UrhG) **dem Urheberrecht**. Personen, die urheberrechtlich geschützte Werke schaffen, sind die **Schöpfer des Werkes** (§ 7 UrhG). Haben mehrere Personen ein Werk geschaffen, so sind diese Miturheber (§ 8 Abs. 1 UrhG).

Im Folgenden werden einige wichtige Aspekte des Urheberrechtsgesetzes kurz zusammengefasst.

### [III.Ba] Urheberrechte an den (projekteigenen) Daten und Begleitmaterialien

Die **Schöpfer eines Werkes** besitzen

- **unveräußerliche Urheberpersönlichkeitsrechte** (§§ 12ff. UrhG), wie etwa das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), auf Veröffentlichung (§ 12 UrhG) oder auf Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG), sowie
- **Verwertungsrechte** (§ 15 UrhG), wie etwa das Recht auf Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) oder Ausstellung (§ 18 UrhG), das Werk öffentlich, z. B. in Vorträgen, wiederzugeben (§ 19 UrhG), bzw. es öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG).

Die Schöpfer haben zudem das Recht, **Dritten Nutzungsrechte an ihrem Werk einzuräumen**, sowohl für

- **bestimmte Nutzungszwecke**, d. h. wozu die Daten genutzt werden, z. B. nur zur wissenschaftlichen Nutzung, als auch für darunter
- **definierte Nutzungsarten**, d. h. wie die Daten genutzt werden, wie z. B. als papierenes oder elektronisches Material in der akademischen Lehre.

Die Schöpfer können Nutzungsrechte an ihrem Werk sowohl **räumlich, zeitlich als auch inhaltlich einschränken**.

Beim **Einräumen von Nutzungsrechten** handelt es sich

- entweder um **einfache Nutzungsrechte**, die eine Nachnutzung des Werkes durch Dritte ermöglichen, ohne dass dabei weitere Personen(-gruppen) von der Nachnutzung ausgeschlossen werden (§ 31 Abs. 2 UrhG) oder
- um **ausschließliche Nutzungsrechte**, bei denen die Schöpfer ihre Verwertungsrechte abgeben, eine Nachnutzung nur für die durch sie legitimierten Personen(-gruppen) ermöglichen und weitere potenzielle Nachnutzende ausschließen (§ 31 Abs. 3 UrhG).

Haben **mehrere Schöpfer Werke erstellt, die zur gemeinsamen Verwertung verbunden** wurden, wie etwa Datensammlungen und zugehörige Begleitmaterialien, dann können die Schöpfer des Werkes die **Veröffentlichung, Verwertung und Änderung des verbundenen Werkes** gegenüber den anderen Miturhebern **verlangen** (§ 9 UrhG). Die **Nutzungsrechte** können jedoch durch die Miturheber nur **gemeinsam übertragen** werden (§ 34 UrhG), es sei denn, die Miturheber haben auf ihre (Anteile an den) Nutzungsrechte verzichtet (§ 8 UrhG).

Bei **Datenbanken** (§ 87a UrhG) liegt das **ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung** der gesamten Datenbank bzw. ihrer Teile **bei den die Investition tätigenden Herstellern der Datenbank** und nicht bei den konkreten Personen, die die Datenbank konzipiert und mit Inhalt gefüllt haben.

Bei der Aufnahme eines Werkes in ein **periodisch erscheinendes Sammelwerk**, wie z. B. Data Journals, erwerben die **Herausgebenden des Sammelwerkes**, soweit nicht anders vertraglich geregelt, ggf. das **ausschließliche Nutzungsrecht** zur Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Werkes. Die Schöpfer besitzen jedoch das Recht, ihr Werk ein Jahr nach Erscheinen des periodischen Sammelwerkes, anderweitig zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Dabei ist die Quelle der Erstveröffentlichung zu zitieren (§ 38 UrhG).

Ein **Recht zur Vervielfältigung für bestimmte Zwecke besitzen** auch **Bibliotheken sowie Repositorien**

**bzw. Forschungsdatenzentren für die Werke ihres Bestandes** (§ 60f UrhG i.V.m. § 60e UrhG). In der Regel räumen die Schöpfer von Datensammlungen und Begleitmaterialien einem Repositorium bzw. Forschungsdatenzentrum im Rahmen der Verfügbarmachung einfache Nutzungsrechte ein, z. B. zur Vervielfältigung, Sicherung, Veröffentlichung und technischen Anpassung (§ 34 UrhG) der Werke. Dies geschieht i. d. R. durch den Abschluss von einem Nutzungs- bzw. Lizenzvertrags.

### [III.Ca] Urheberrechte Dritter

Die Möglichkeit der **Nachnutzung von Materialien Dritter** durch die Projektbeteiligten **hängt ab von der Gewährung einfacher bzw. ausschließlicher Nutzungsrechte durch die Schöpfer** (§ 31 UrhG), z. B. in Form einer Lizenz. Die Nachnutzung setzt eine **eindeutige Zitierung** inklusive einer entsprechenden **Quellenangabe** voraus (§ 63 UrhG).

Bei **Verletzungen des Urheberrechtsschutzes** können die Schöpfer

- die **Unterlassung bzw. Beseitigung** der Schutzrechtsverletzung (§ 97 UrhG) oder
- die **Vernichtung** des Vervielfältigungsstückes bzw. dessen Herausgabe verlangen (§ 98 UrhG) sowie
- ggf. **Schadensersatz bzw. eine Entschädigung** einfordern (§ 97 UrhG und § 100 UrhG).

Verstöße gegen den Urheberrechtsschutz können zudem mit **Bußgeldern oder Freiheitsstrafen** von bis zu drei Jahren geahndet werden. Dies betrifft

- die **unrechtmäßige Nutzung** eines Werkes (§ 106 UrhG),
- das **unerlaubte Kennzeichnen** von Urheberschaft (§ 107 UrhG),
- den **unerlaubten Eingriff in verwandte Schutzrechte** (§ 108 UrhG).

Dem Urheberrecht sind jedoch bestimmte **Schranken** (Einschränkungen) gesetzt, **die eine Nachnutzung urheberrechtlich geschützter Werke erlauben**, z. B.

- nach **Erlöschen des Urheberrechtsschutzes** für
  - Werke, **70 Jahre nach dem Tod der Schöpfer** (§ 64 UrhG),
  - **Datenbanken, 15 Jahre nach deren Veröffentlichung** (§ 87d UrhG),
- wenn die Schöpfer ihre Werke zur **freien Benutzung zur Verfügung** stellen (gemeinfreie Werke) (§ 24 UrhG),
- im Rahmen der **nicht kommerziellen Forschung**
  - zur **Zitierung** eines veröffentlichten Werkes, unter Einhaltung der Zitierregeln (§ 51 UrhG),
  - zur Nutzung von im Werk enthaltenen **Abbildungen** (§ 51 UrhG),
  - zum **Zugänglichmachen von bis zu 15 % des Werkes für einen bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis**, etwa den Projektbeteiligten oder Dritten, z. B. im Rahmen von Begutachtungen (§ 60c UrhG bzw. § 87c UrhG bei Datenbanken).